

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 09. August 2006

Nr. 33

Inhalt	Seite
29.06.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhagen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007	474
17.07.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2006	476
12.07.2006 - III. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der III. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2006	478
25.07.2006 - Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Elze anlässlich des Elzer Hafenfestes	480
06.08.2006 - 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim	481

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhagen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Gemeinde Marienhagen in der Sitzung am 29. Juni 2006 folgende Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	248.400 €
in der Ausgabe auf	473.200 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.300 €
in der Ausgabe auf	1.300 €

festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	256.500 €
in der Ausgabe auf	526.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.300 €
in der Ausgabe auf	1.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in
Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2006 auf 245.000 € und im
Haushaltsjahr 2007
auf 290.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2006 und
2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 500 € im Einzelfall als
unerheblich.

Marienhagen, den 29. Juni 2006

gez. Fütterer
(Bürgermeister)



gez. Witt
(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 27.7.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.8.2006 bis 17.8.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 8.8. 2006
Ort, Datum

**Gemeinde Marienhagen
Der Gemeindedirektor**

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der **STADT ELZE** in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		486.900	7.715.500	7.228.600
die Ausgaben	385.500		8.018.500	8.404.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		17.000	1.226.700	1.209.700
die Ausgaben		17.000	1.226.700	1.209.700

§ 2

Der Kreditbetrag für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erhöht um 132.900 € und damit gegenüber bisher 537.600 € neu festgesetzt auf nunmehr 670.500 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht eingegangen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

31008 Elze, den 17.07.2006

STADT ELZE

gez. Albes

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 1.8.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.8.2006 bis 18.8.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer Nr. 6, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 7.8.2006

Ort, Datum

**Stadt Elze
Der Bürgermeister**

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende III. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach dem § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 31.7.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 10.8.2006 bis 18.8.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 7.8.2006
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)
Der Samtgemeindedirektor**

Rechtsverordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen in der
Stadt Elze
anlässlich des Elzer Hafenfest

Auf Grund des § 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) sowie des § 66 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Rahmen des Elzer Hafenfest am 13. August 2006 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Bereich der Hauptstraße zwischen Dickopfsplatz und Brandstraße, sowie im Bereich der Bahnhofstraße zwischen Hauptstraße und Osterstraße unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmenregelung beschäftigt sind, sind hinsichtlich der Freizeitgewährung die Schutzvorschriften des § 17 Absatz 3 des Ladenschlussgesetzes zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben unberührt. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Ladenschlussgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassen Geschäftszeiten offen hält.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elze, den 25.07.2006



Bürgermeister

2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 17.07.2006 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 10.12.1996, zuletzt geändert am 07.05.2001, beschlossen:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister werden folgende leitende Beamtinnen und Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen: Die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer, die Stadtbaurätin bzw. der Stadtbaurat und eine Stadträtin bzw. ein Stadtrat. Aus diesem Personenkreis ist die bzw. der allgemeine Vertreter/in (Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat) zu benennen.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches.

Hildesheim, den 06.08.2006

gez. Machens
Oberbürgermeister